

3. Satzung

vom 30. Juni 2017

zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Theisbergstegen vom 11. Juli 1996 in der Fassung vom 29. Juli 2013

Der Ortsgemeinderat von Theisbergstegen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Theisbergstegen

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 146,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1,
 - Erstbelegung 110,00 €
 - Zweitbelegung 110,00 €
3. Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte 110,00 €

Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgräbern)

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung

(Zweitbelegung) je Jahr bis zu Ablauf der Ruhezeit 17,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die tatsächlich anfallenden Kosten

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 135,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 270,00 €
 - c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung (§ 15 der Friedhofssatzung) 135,00 €
- Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)
für jede weitere Bestattung 325,00 €

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall erhoben 80,00 €
2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne -ohne Trauerfeier- 30,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben.

20,00 €

Artikel II

VII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung vom 29. Juli 2013 außer Kraft.

Theisbergstegen, den 30. Juni 2017
gez. Stefan Klein
Ortsbürgermeister